

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 357/2008

Sitzung vom 14. Januar 2009

76. Anfrage (Umsetzung NFA aus Sicht des Kantons Zürich)

Die Kantonsräte Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, Jörg Kündig und Patrick Hächler, Gossau, haben am 27. Oktober 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Ausgangslage

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kommt der Entflechtung von Aufgaben und deren Finanzierung eine grosse Bedeutung zu.

In der Abstimmungsvorlage wurde u. a. festgehalten, dass der Bund die alleinige Verantwortung in folgenden Bereichen übernimmt: AHV; Individuelle Leistungen; IV; Individuelle Leistungen; Betagten- und Behindertenorganisationen; Nationalstrassen; Landesverteidigung; Landwirtschaftliche Beratungszentralen und Tierzucht.

Offenbar sieht die praktische Handhabung nun anders aus. Als Beispiel dafür steht der Netzbeschluss des Bundes. Über eine Reduktion nicht werkgebundener Staatsbeiträge an die Kantone will nun der Bund die Umsetzung finanzieren. Dies widerspricht ganz klar Art. 83 Abs 2 BV, worin festgehalten ist, dass der Bund sämtliche Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen trägt.

Die Aufgabenentflechtung war ein Hauptgrund für die Zustimmung zum NFA. Die geplante Umsetzung entspricht nicht den in der Vorlage gemachten Aussagen. Einmal mehr soll der Kanton Zürich benachteiligt werden. Das darf nicht akzeptiert werden.

Wir bitten den Regierungsrat im Zusammenhang mit der Umsetzung des NFA um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie verläuft bis heute die Umsetzung des NFA aus Sicht des Kantons Zürich?

2. Wie ist der Stand bei der Umsetzung folgender sieben Aufgaben, bei denen der Bund im Rahmen des NFA die alleinige Verantwortung zu übernehmen hat:
 - a. AHV: Individuelle Leistungen
 - b. IV: Individuelle Leistungen
 - c. Betagten- und Behindertenorganisationen
 - d. Nationalstrassen
 - e. Landesverteidigung
 - f. Landwirtschaftliche Beratungszentren
 - g. Tierzucht
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Netzbeschluss des Bundes, vor allem in Bezug auf die Finanzierung?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Umsetzung des NFA in allen Teilen, wie vorgesehen, sichergestellt ist?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, Jörg Kündig und Patrick Hächler, Gossau, wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Die Umsetzung der NFA verläuft aus Sicht des Kantons Zürich bisher ohne grössere Probleme. Im Folgenden sind die Beurteilungen zu Aufgabenbereichen aufgeführt, die nicht unter Frage 2 behandelt werden:

Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultureinrichtungen kommt nur schleppend voran. Im Jahr 2005 haben zwar die Parlamente von Zürich (vgl. Vorlage 4179), Luzern und Schwyz dem Beitritt zur interkantonalen Kulturlastenvereinbarung zugestimmt. Der Kantonsrat Zug ist aber auf die Vorlage nicht eingetreten. Im Frühjahr 2008 hat der Kantonsrat Zug dann den Beitritt erklärt, das Inkrafttreten der Vereinbarung jedoch an die Bedingung geknüpft, dass mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt. Aufgrund eines Referendums fand am 30. November 2008 eine Volksabstimmung statt. Dabei haben die Zuger Stimmberechtigten den Beitritt gutgeheissen. Der Kantonsrat Obwalden hat am 27. Juni 2008 den Beitritt beschlossen. Der Landrat Nidwalden hat am 25. Juni 2008 einen Rahmenkredit von 3 Mio. Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen beschlossen. Zwischen den Kantonen Zürich und Aargau sind unter Einbezug des Kantons Luzern Verhandlungen im Gange.

Krankenkassen-Prämienverbilligung

Die Umsetzung der NFA im Bereich der Prämienverbilligung verläuft reibungslos und entspricht den Erwartungen. Der NFA-Finanzierungsmodus gewährt eine höhere Stetigkeit der Bundesmittel für die Prämienverbilligung, weil der Bundesbeitrag neu an die Entwicklung der Gesundheitskosten gekoppelt ist. Da die zur Verfügung stehenden Mittel mittelfristig abschätzbar sind, ist die Prämienverbilligung im Kanton besser planbar.

Sonderschulung

Durch den Rückzug der IV ist das Amt für Jugend und Berufsberatung neu für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich sowie in vermehrtem Masse für Kostenübernahmen bei ausserkantonalen Platzierungen in Sonderschulheimen zuständig. Die bisherigen Umsetzungsarbeiten erfolgten fristgerecht und ohne grössere Probleme. Unklar sind nach wie vor die jährlich wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen, da seitens der IV keine verlässlichen Zahlen zur Verfügung gestellt werden konnten. Unterschätzt wurde der hohe administrative Aufwand.

Noch offene Fragen bestehen bei der Kostenübernahme im Falle von Geburtsgebrechen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) klärt zurzeit mit dem Dachverband der Krankenkassen, *santé suisse*, ab, ob die Krankenkassen leistungspflichtig sind. Klärungsbedarf ist zudem im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen im Nachschulbereich entstanden. Insbesondere die Abgrenzung zur IV-finanzierten erstmaligen beruflichen Eingliederung wirft Fragen auf. Eine diesbezügliche Stellungnahme seitens des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist ausstehend.

Auch im Bereich Sonderpädagogik im Volksschulamt sind mit dem Rückzug der IV zusätzliche Abklärungs-, Beratungs-, Finanzierungs- und Prüfungsaufgaben hinzugekommen. Der als Folge der NFA mehr als doppelt so hohe finanzielle Aufwand in diesem Bereich beansprucht die vorhandenen personellen Mittel in hohem Masse. Insbesondere bei der Überprüfung der korrekten Verwendung der kantonalen Mittel sind verstärkte Anstrengungen notwendig.

Insgesamt darf jedoch festgestellt werden, dass sich die neuen Zuständigkeiten gut eingespielt haben. Einige Fragen sind weiterhin offen, z. B. die Regelung der Transportkosten. Dafür wird in interkantonalen Arbeitsgruppen nach einheitlichen Lösungen gesucht.

Programmvereinbarungen

Das mit der NFA in verschiedenen Aufgabenbereichen neu eingeführte Instrument der Programmvereinbarung konnte erfolgreich eingesetzt werden. Die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Bund bietet bis anhin keine grösseren Probleme.

Noch offen ist der Abschluss einer Vereinbarung im Bereich Archäologie und Denkmalpflege. Trotz konferenzieller Anhörung vom 13. Februar 2008 und anschliessender intensiver Gespräche zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Kultur, und den Kantonen, vertreten durch die Mitglieder der Konferenz der schweizerischen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger sowie der Konferenz der schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen, konnte bisher keine Einigung über den Inhalt der Vereinbarung erzielt werden. Die Überarbeitung der Vereinbarungsentwürfe obliegt zurzeit dem Bund.

Für die einzelnen Bereiche mit Programmvereinbarungen lassen sich die bisherigen Erfahrungen im Wesentlichen wie folgt festhalten:

Amtliche Vermessung

In der amtlichen Vermessung wird die Zusammenarbeit mit dem Bund mittels Programmvereinbarungen geregelt. Die amtliche Vermessung Kanton Zürich war bereits Pilotkanton bei der Erprobung von Programmvereinbarungen. Das Instrument hat sich seit zehn Jahren bewährt und stellt in diesem Bereich keine Neuerung dar.

Wald und Naturschutz

Die Programmvereinbarungen in den Bereichen Wald und Naturschutz konnten fristgerecht abgeschlossen werden. Die vom Bund zugesicherten Beträge wurden bisher ausgerichtet. Gegenstand derzeitiger Diskussionen bilden Controlling und Reporting. In diesem Zusammenhang ist die Tendenz festzustellen, dass der Bund sich nicht auf strategische Fragen beschränkt, sondern sich stark mit konkreten Umsetzungsfragen auseinandersetzt.

Schutzbauten Hochwasser und Renaturierungen

Die Programmvereinbarungen für Globalbeiträge (Projekte unter 1 Mio. Franken) wurden fristgerecht unterzeichnet. Die erste Zahlung des Bundes ist bereits erfolgt. In der Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser» konnten alle vorgesehenen Hochwasserschutzprojekte des Kantons berücksichtigt werden. Unter die gleiche Programmvereinbarung fällt das Ausarbeiten von Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten). Mit Ausnahme der dazu notwendigen hydrologischen und hydraulischen Berechnungen konnten die übrigen Ingenieurarbeiten im Globalbetrag berücksichtigt werden.

In der Programmvereinbarung «Renaturierungen von Gewässern» wurde dem vom Kanton beantragten Beitrag von Fr. 826 000 nicht entsprochen. Es wurden für die Jahre 2008–2011 lediglich Fr. 200 000 zugesichert. Dies wurde damit begründet, dass in starken Siedlungsräumen die ökologische Längsvernetzungswirkung zu wenig nachgewiesen werden könne. Eine Änderung dieser vom Kanton Zürich beanstandeten Praxis stellte der Bundes erst auf die nächste Programmperiode (2012–2015) in Aussicht.

Für die Beiträge an Einzelobjekte (d.h. Projekte über 1 Mio. Franken; Beitragszahlungen ausserhalb der oben erwähnten Programmvereinbarungen) herrscht beim Bund eine Unterdeckung, d.h., die Beiträge werden – sofern die Projekte den technischen Anforderungen des Bundes genügen – wohl zugesichert, aber die Teil- und Schlusszahlungen erfolgen voraussichtlich mit grosser zeitlicher Verzögerung (unter Umständen erst in der nächsten Programmperiode).

Zu Frage 2:

Der Stand der Umsetzung in den einzelnen Bereichen stellt sich wie folgt dar:

a. AHV: Individuelle Leistungen

Die Umsetzung ist abgeschlossen. Seit 2008 hat der Kanton keine Zahlungen mehr an den Bund zu leisten.

b. IV: Individuelle Leistungen

Die Umsetzung ist mit dem Vorbehalt abgeschlossen, dass 2008 noch eine einmalige Zahlung an den Bund für nachschüssige Leistungen der IV aus Berechtigungen für frühere Jahre erfolgt ist.

c. Betagten- und Behindertenorganisationen

Sowohl in der Betagten- als auch in der Behindertenhilfe wurden die Aufgaben teilentflochten. Die Subventionierung der gesamtschweizerisch oder sprach-regional tätigen privaten Organisationen verbleibt demnach beim Bund. Durch die Kantone sind nur noch kantonale oder kommunale Tätigkeiten zu unterstützen.

Für den Bereich der Betagtenhilfe war durch den Kanton eine Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex, Tagesheime, Mahlzeitendienste) zu erlassen. Wie vorgesehen, hat sich der Bund aus der Finanzierung der Spitex-Organisationen zurückgezogen und setzt damit die NFA im Bereich der Betagtenhilfe gemäss den gesetzlichen Grundlagen und entsprechend den Erwartungen um.

Weiterer Handlungsbedarf für die Kantone besteht weder bei Betagten- noch bei Behindertenorganisationen. Um allfällige Finanzierungslücken bei im Kanton Zürich tätigen Organisationen auffangen zu kön-

nen, wurde jedoch in das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007 (LS 855.2) mit § 19 die Bestimmung aufgenommen, dass der Kanton an Organisationen, die Dienstleistungen für erwachsene invalide Menschen erbringen, Subventionen ausrichten kann.

d. Nationalstrassen

Im Rahmen der NFA gingen die Nationalstrassen an den Bund über. Er ist damit alleine zuständig für den Ausbau des beschlossenen Nationalstrassennetzes, für dessen Erweiterung durch die Aufnahme neuer Strecken sowie für den Unterhalt und den Betrieb. Die Umsetzung ist weit fortgeschritten.

Verkehrsmanagement

Aus technischen Gründen kann der Bund die entsprechenden Aufgaben vorerst nicht vollständig übernehmen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat deshalb mit dem Kanton Zürich ebenso wie mit anderen Kantonen auf den 1. Januar 2008 eine Leistungsvereinbarung betreffend interimistische Weiterführung des Verkehrsmanagements abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung, nimmt der Kanton Zürich gegen Entschädigung des Bundes im Sinne einer Übergangslösung Verkehrsmanagementaufgaben wahr, die über die verkehrspolizeilichen Aufgaben hinausgehen. Die entsprechende Funktion wird durch die Verkehrsleitzentrale Letten der Kantonspolizei ausgeübt.

Projektierung und Bau Nationalstrassen

Projekt- und Aktenübergabe an den Bund sind erfolgt. Die Überarbeitung des Unterhaltssperimeters ist noch in Arbeit. Die Fertigstellung dieser Arbeiten ist auf Ende 2009 geplant. Die weitere kantonale Unterstützung von Projekten, die neu der Verantwortung des ASTRA unterstehen, konnte weitgehend geregelt werden. Allerdings ist der Einbezug des Kantons in die Projekte des Bundes teilweise noch unbefriedigend. Hat der Kanton früher versucht, die Anliegen aller Projektbeteiligten (Gemeinden, Anwohnerinnen und Anwohner, Dritte) möglichst einvernehmlich ins Projekt aufzunehmen, so kann festgestellt werden, dass das ASTRA seine Planungen weitgehend autonom vornimmt und den Kanton und die Gemeinden nur in Einzelfällen einbezieht.

Übergabe laufender Projekte

Der Bund bzw. die dafür zuständige Filiale des ASTRA in Winterthur sind bereits für die meisten Projekte im Kanton Zürich alleine verantwortlich. Für alle laufenden Projekte wurde mit dem ASTRA 2007 festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Federführung für die Projekte an den Bund übergeht. Diese Übergabeplanung wurde bisher in wesentlichen

Teilen eingehalten. Dazu zählen u. a. der Ausbau der Nordumfahrung Zürich, der Ausbau der A4 im Abschnitt Andelfingen–Flurlingen («Mini-autobahn»), das Lärmschutzprojekt «Grünau» in Zürich-West und die Sanierung der A1/A7 im Abschnitt Winterthur–Ohringen bis Kantonsgrenze zum Kanton Thurgau, die heute vom Bund geführt werden. Die Filiale in Winterthur, die für Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen in der Ostschweiz verantwortlich zeichnet, ist seit dem 1. Januar 2008 operativ tätig. Wenngleich noch gewisse personelle Engpässe bestehen, wurden die Projekte nahtlos übernommen und weitergeführt.

Mindeststandards

Das ASTRA orientiert sich in der Ausgestaltung eines Vorhabens an den gesetzlichen Mindeststandards, ungeachtet, ob in der Richtplanung weiter gehende Massnahmen wie z. B., zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, Überdeckungen usw. vorgesehen sind. Solche Massnahmen werden deshalb aller Voraussicht nach vom Kanton und von Gemeinden, welche die Massnahmen wünschen, (mit-)finanziert werden müssen. Die Kostenfolgen für den Kanton können noch nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig vom Ausgang laufender Verhandlungen mit dem ASTRA, wie sie derzeit etwa in Bezug auf den Ausbau der Nordumfahrung geführt werden, sowie vom Ergebnis von Auflageverfahren. Es zeichnet sich derzeit ab, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat zu gegebener Zeit eine Kreditvorlage zum Ausbau der Nordumfahrung wird unterbreiten müssen, um die Finanzierung der im Richtplan eingetragenen Überdeckungen im Rahmen der verfügbaren Mittel sicherzustellen.

Betrieblicher Unterhalt Nationalstrassen

Oberste Zielsetzung war, dass die Verkehrsteilnehmenden den Wechsel der Zuständigkeit vom Kanton zum Bund nicht zu spüren bekommen. Dieses Ziel konnte erreicht werden. An der Aufgabe des betrieblichen Unterhalts der Nationalstrassen, der neu aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund durch den Kanton ausgeführt wird, hat sich mit der NFA grundsätzlich nichts geändert. Fehlendes Know-how des Bundes als Auftraggeber schlägt sich gegenwärtig aber noch in stark erhöhtem administrativem Aufwand des Kantons nieder. Dies betrifft insbesondere Anfragen betreffend das Strasseninventar, detaillierte Informationen betreffend Betriebsabläufe sowie damit verbundene umfangreiche Dokumentationsanforderungen des Bundes. Neu müssen sämtliche Entscheidungen beim kleinen baulichen Unterhalt nach Vorlage verschiedener Unterlagen durch das ASTRA genehmigt werden, was die Entscheidungswege verlängert und Mehraufwand verursacht. Die Zahlungen des Bundes gehen bisher pünktlich ein.

Landerwerb

Die Abteilung Landerwerb besorgt für den Bund weiterhin den Landerwerb im Nationalstrassenbereich, wird aber neu dafür entschädigt. Es soll diesbezüglich mit dem Bund eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Eigentumsübertragung der Nationalstrassengrundstücke und -infrastrukturen

Weniger weit fortgeschritten ist die Eigentumsübertragung der Nationalstrassengrundstücke und -infrastrukturen an den Bund. Derzeit laufen Verhandlungen mit dem ASTRA über die Abgrenzung des Grundeigentums im Bereich von Autobahnanschlüssen. Hierbei strebt das ASTRA an, nur die in der Regel kurzen Strecken bis zur nächsten leistungsfähigen kantonalen Strasse zu übernehmen. Diese leistungsfähigen Strassen sollen im Eigentum des Kantons bleiben. Gerade dort, wo eben diese Strassen seinerzeit als Zubringer zur Nationalstrasse gebaut wurden und auch heute noch dieser Funktion dienen, strebt der Kanton eine Regelung mit dem Bund an, die den Zürcher Bedürfnissen besser entspricht als die restriktive Haltung des ASTRA.

e. Landesverteidigung

Mit der NFA wurde die Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonalen Armeeformationen aufgehoben und die Zuständigkeit für die Beschaffung, den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Ausrüstung vollumfänglich dem Bund übertragen. Bezüglich der persönlichen Ausrüstung wurde vorgesehen, dass der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen für Bewirtschaftungs- und Unterhaltsarbeiten abschliessen kann.

Die Neuregelung gemäss NFA ist umgesetzt. Die Dienstleistungen des kantonalen Zeughauses sind in einem Vertrag mit dem Bund geregelt.

f. Landwirtschaftliche Beratungszentren

Mit der Anpassung des Art. 136 und der Aufhebung der Art. 137 und 138 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG SR 910.1; in Kraft seit 1. Januar 2008) werden die Landwirtschaftlichen Beratungszentren vollumfänglich vom Bund finanziert. Der Kanton leistet somit keine Beiträge mehr. Im Gegenzug richtet der Bund keine Beiträge an die kantonalen Beratungsdienste (wie z. B. an den Strickhof) mehr aus.

g. Tierzucht

Mit Anpassung der Art. 143 und 144 LwG ist der Bund ausschliesslich für die Finanzierung der Zuchtförderungsmassnahmen zuständig. Die bisher ausgerichteten Kantonsanteile an den Bundesbeiträgen sind damit entfallen.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine möglichst baldige Anpassung des Nationalstrassennetzes, ist aber mit der vorgesehenen Finanzierung nicht einverstanden. Er hat sich dazu in der Vernehmlassung gegenüber dem Bund wie folgt geäussert:

Unterhalt und Betrieb:

«Mit der NFA wurde das Eigentum an den Nationalstrassen entschädigungslos dem Bund übertragen. Dieses Vorgehen wurde seitens des Bundes damit begründet, dass die Kantone inskünftig von den Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen befreit seien (Botschaft des Bundesrats zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA vom 7. September 2005; BBl 2005, S. 6146). Wenn dieser Grundsatz für das bestehende Netz galt, so muss er auch für die in dieser Vorlage vorgesehene entschädigungslose Übertragung von weiteren, zur Aufnahme in das Nationalstrassennetz bestimmten Abschnitten gelten. Mit der Verminderung der Kantonsanteile fordert der Bund nun – entsprechend seiner eigenen Argumentation – eine zweimalige Kompensation. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab. Der finanzielle Mehrbedarf für die Nationalstrassen ist zwar ausgewiesen und muss durch zusätzliche Mittel gedeckt werden. Es geht aber nicht an, dass das zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) diese Mehraufwendungen bei anderen Aufgaben kompensieren muss.

Ohnehin aber scheinen die für Unterhalt und Betrieb veranschlagten Kosten zu hoch. Die Vorlage geht davon aus, dass der Aufwand des Kantons proportional zur Länge der wegfallenden Strassen abnimmt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für den Unterhalt der unterschiedlichen Strassenklassen unterschiedliches Bewirtschaftungsinventar benötigt wird. Diese Zahlen sind deshalb gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu verifizieren.»

Ausbau:

«Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für den Bau des Nationalstrassennetzes ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund gegenüber den Kantonen einen Kompensationsanspruch für seine Aufwendungen zum Ausbau des Netzes erhebt. Auch ist die vorgeschlagene Lösung noch sehr vage umschrieben und erlaubt es deshalb nicht, abschliessend zum Inhalt des vorgeschlagenen Kompensationsinstruments Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagene Finanzierung der Ausbautvorhaben über eine pauschale Kürzung der Bundesbeiträge bei allen Kantonen führt letztlich dazu, dass die Kantone ihre übrigen Einnahmen erhöhen müssten, um weiterhin über die für Ausbau und Erhaltung des Strassennetzes er-

forderlichen Mittel zu verfügen. Eine solche Kompensation müsste über die kantonalen Verkehrsabgaben oder allgemeine Staatsmittel erfolgen. Es kann nicht angehen, dass die Erfüllung einer verfassungsmässig vorgeschriebenen Bundesaufgabe mit unmittelbaren finanzpolitischen, allenfalls sogar gesetzgeberischen Folgen für die Kantone verbunden ist.

Da der Bund zudem alleine über Zeitpunkt und Umfang des Netzausbaus und somit der Kürzungen der Beiträge entschiede, würde die für die Strasseninfrastruktur erforderliche längerfristige Finanz- und Investitionsplanung der Kantone erschwert. Wir lehnen es ab, dass diese Unwägbarkeiten auf die Kantone überwältigt werden.

Im Rahmen der Programmbotschaft zur Engpassbeseitigung ist eine im Einklang mit dem Bundesrecht stehende und den Grundzügen der NFA entsprechende Finanzierung der Ausbauvorhaben vorzuschlagen, die aber gleichzeitig die übrigen Aufgaben im Bereich der Strassen nicht tangiert.»

Zu Frage 4:

Es zeichnen sich keine grundlegenden Probleme ab, welche die Umsetzung der NFA gefährden. Wie bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 erläutert, ist der Prozess aber in verschiedenen Bereichen noch im Gang. Die offenen Fragen werden gemeinsam mit dem Bund und den andern betroffenen Kantonen (Interkantonaler Lastenausgleich) angegangen. Darüber hinaus besteht zurzeit kein Handlungsbedarf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi